Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung

(Änderung vom 17. Januar 2018; Lektionenverpflichtung)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung vom 26. Mai 1999 wird geändert.

II. Die Verordnungsänderung wird auf den 1. August 2018 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Markus Kägi	Beat Husi

Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung (MBVVO)

(Änderung vom 17. Januar 2018)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung vom 26. Mai 1999 wird wie folgt geändert:

Lektionenverpflichtung

§ 27. [1] Die Mitglieder der Schulleitungen, die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie deren Stellvertretungen erteilen durchschnittlich mindestens folgende Anzahl Normallektionen pro Woche:

a.	Rektorin und Rektor	6
b.	Prorektorin und Prorektor	10
c.	Abteilungsleiterin und Abteilungsleiter	10
d.	Stellvertreterin und Stellvertreter der Abteilungsleitungen an Gewerblich-Industriellen Berufsfachschulen	12

[2] Massgebend für die Berechnung des Durchschnittes ist:

a. die Amtszeit,

b. bei Funktionen ohne Amtszeit ein Zeitraum von vier Jahren ab Funktionsantritt.

[3] Pro Woche muss mindestens eine Normallektion Unterricht erteilt werden.

Entlastungen

§ 28. [1] Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt bewilligt Entlastungen für

a. Präsidien der Schulleiterkonferenzen und der Lehrpersonenkonferenz bis zu je vier Normallektionen pro Woche,

b. Vizepräsidien und Aktuariate der Schulleiterkonferenzen und der Lehrpersonenkonferenz bis zu einer Normallektion pro Woche.

[2] Die Schulkommission bewilligt für besondere Aufgaben in begründeten Fällen Entlastungen nach Bedarf. Verursacht die Entlastung Mehrkosten, entscheidet das Mittelschul- und Berufsbildungsamt.

Begründung

A. Ausgangslage

Gemäss § 27 der Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung vom 26. Mai 1999 (MBVVO) müssen die Mitglieder der Schulleitungen der kantonalen Berufsfach- und Mittelschulen sowie die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter und deren Stellvertretungen eine Mindestanzahl an Normallektionen wöchentlich erteilen. Diese wöchentliche Lektionenverpflichtung ist nicht mehr zeitgemäss. Rasch wechselnde Anforderungen erfordern von den Schulleitungsmitgliedern eine hohe zeitliche Flexibilität.

Die vorliegende Änderung der MBVVO wurde unter Einbezug der kantonalen Rektorinnen- und Rektorenkonferenz der Berufsfachschulen (KRB) sowie der Schulleiterkonferenz der Mittelschulen (SLK) erarbeitet.

B. Lektionenverpflichtung und Entlastungen der Schulleitungsmitglieder

Nach § 27 MBVVO erteilen die Mitglieder der Schulleitungen und die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie deren Stellvertretungen mindestens folgende Anzahl Normallektionen in der Woche:

Rektorin und Rektor	6
Prorektorin und Prorektor	10
Abteilungsleiterin und Abteilungsleiter	10
Stellvertreterin und Stellvertreter der Abteilungsleitungen an Gewerblich-Industriellen Berufsschulen	12

Von der in § 27 MBVVO geregelten Lektionenverpflichtung kann zurzeit nur im Falle einer altersbedingten Pensenreduktion (§ 15 MBVVO) oder bei einer Tätigkeit als Präsidentin oder Präsident, Vizepräsidentin oder Vizepräsident oder Aktuarin oder Aktuar einer Schulleiterkonferenz (§ 28 MBVVO) abgewichen werden.

Neu soll die wöchentliche Lektionenverpflichtung bei Rektorinnen und Rektoren sowie Prorektorinnen und Prorektoren gemäss § 27 Abs. 2 MBVVO durchschnittlich über eine Amtszeit (in der Regel vier Jahre) erreicht werden und nicht mehr in jeder Woche. Bei Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern sowie deren Stellvertretungen soll der massgebende Zeitraum vier Jahre betragen, beginnend ab Antritt

der Funktion, längstens bis zur Abgabe der Funktion. Dies ermöglicht es, dass beispielsweise eine Rektorin oder ein Rektor in einem Schuljahr vier und im darauffolgenden acht Lektionen pro Woche unterrichtet. Beträgt der Zeitraum weniger als vier Jahre – z.B. bei einem vorzeitigen Altersrücktritt –, ist der verkürzte Zeitraum massgebend.

Um den Praxisbezug der Schulleitungsmitglieder weiterhin zu gewährleisten, soll neu in § 27 Abs. 3 MBVVO festgehalten werden, dass in jedem Fall – auch bei Unterschreitung der Lektionenverpflichtung nach § 27 Abs. 1 MBVVO – über den massgebenden Zeitraum mindestens eine Normallektion pro Woche erteilt werden muss.

Zudem soll neu in § 28 Abs. 2 MBVVO geregelt werden, dass in begründeten Fällen zeitlich befristet die Lektionenverpflichtung mittels Entlastung unterschritten werden kann. Ein begründeter Fall liegt beispielsweise vor, wenn ein Schulleitungsmitglied schulbezogene Aufgaben übernimmt, die weit über die mit dem üblichen Betrieb einer Schule anfallende Aufgaben hinausgehen (z.B. ein grosses Bauprojekt oder der Ausfall eines Mitglieds der Schulleitung). Über solche schulspezifischen Entlastungen, die nicht zu Mehrkosten führen, sondern im Rahmen des Schulbudgets abgegolten werden, soll die Schulkommission entscheiden. Weitere begründete Fälle liegen vor, wenn ein Schulleitungsmitglied ein schulübergreifendes Projekt mit mittlerer oder grosser Belastung leitet bzw. darin mitarbeitet oder die Funktion als Vorstandsmitglied einer Schulleiterkonferenz übernimmt. Solche schulübergreifende Entlastungen führen zu Mehrkosten und sollen deshalb gemäss § 28 Abs. 2 MBVVO der Pflicht zur vorgängigen Bewilligung durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt unterstellt werden. Die Entlastungen werden an die Erfüllung der Unterrichtsverpflichtung angerechnet.

C. Inkrafttreten

Die Änderung der §§ 27 und 28 MBVVO soll am 1. August 2018 in Kraft treten.